



URV Stornokompass
(06 81) 844-75 54
Infos siehe Rückseite

Für eine gute Reise
Ihr Versicherungsschein

URV

Union Reiseversicherung

Wir sind für Sie da

24-Stunden-Notruf-Service

Bei Notfällen auf Reisen steht Ihnen unser **24-Stunden-Notruf-Service** hilfreich zur Seite. An 365 Tagen im Jahr ist unser Servicetelefon für Sie unter der Nummer **+49 211 53 63-439** zu erreichen.

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter der Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

Haben Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen?

Unser Serviceteam beantwortet alle Fragen rund um das Thema Reiseversicherung.
(Mo – Fr: 8.00 – 17.00 Uhr)

Telefon: +49 681 844-75 55
E-Mail: reiseservice@urv.de

Stornokompass



Stornokompass – die schnelle Hilfe, sollte durch Krankheit oder durch einen anderen versicherten Grund die Reise gefährdet sein. Bitte halten Sie beim Anruf unter **+49 681 844-75 54** folgende Informationen bereit:

- Versicherungsnachweis
- Buchungsbestätigung der Reise
- Höhe der Stornokosten
- Rücktrittsgrund (bei Erkrankung Diagnose)

Oder gleich Fragebogen unter **www.urv.de** downloaden, ausfüllen und an uns senden!

Sie benötigen eine Bescheinigung zur Auslandsreise-Krankenversicherung für Reisen nach Kuba oder Russland?

Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam.
(Mo – Fr: 8.00 – 17.00 Uhr)

Telefon: +49 681 844-75 55
Telefax: +49 681 844-11 13
E-Mail: bestaetigung@urv.de

Wo reichen Sie Ihre Schadenmeldung ein?

Ihre Unterlagen zum Schaden schicken Sie bitte an:
Union Reiseversicherung AG
Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefax: (06 81) 844-11 14
E-Mail: schaden@urv.de

Vielen Dank, dass Sie sich für eine Reiseversicherung der Union Reiseversicherung AG entschieden haben. Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) möglichst verständlich zu gestalten. Dennoch kommen auch wir als Versicherer nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Daher erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die nachfolgenden Seiten gründlich durchzulesen und bewahren Sie die Bedingungen sorgfältig auf. Dadurch haben Sie später die Möglichkeit, besonders im Versicherungsfall, alles Wichtige nochmals nachzulesen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsinformationen	4
Widerrufsbelehrung	5
Definitionen und Hinweise	8
 Bedingungen für Versicherungen für eine Reise und für Jahresversicherungen der Union Reiseversicherung AG	11
Glossar	11
Allgemeine Bestimmungen (gültig für die von A – E genannten Versicherungen)	15
Besondere Bestimmungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)	21
A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	21
B. Reise-Abbruch-Schutz	26
C. Reisegepäck-Versicherung	30
D. Notfall-Service-Versicherung	33
E. Auslandsreise-Krankenversicherung	35
 Bedingungen für die URV-Kreditkarten plus Versicherung	40
 Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz	40
 Steuerbefreite Prämienanteile der Auslandsreise-Krankenversicherung in Paketen ab 01.12.2021	50

Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

Ihr Vertragspartner ist die:

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München

Telefon: (0 89) 21 60-67 45 Telefax: (0 89) 21 60-67 46

Internet: www.urv.de E-Mail: reiseservice@urv.de

Vorstand: Andreas Kolb (Vorsitzender), Katharina Jessel, Isabella Martorell Naß

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Stephan Spieleder

Registergericht München, HRB 137 918

USt.-IdNr.: DE259197822

Gläubiger-ID.: DE07URV00000156983

Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Reiseversicherung AG ist der Betrieb von Reiseversicherungen auf der Basis privatrechtlicher und schuldrechtlicher Verträge.

Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung

Auf welcher Basis werden die Versicherungsleistungen erbracht?

Für Ihren Vertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung für die aufgeführten versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet

sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

Wann können Sie mit einer Erstattung rechnen?

Haben wir unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von 2 Wochen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Mit der Bezahlung des Beitrags besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungssteuer ist in dem Beitrag enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

Bitte beachten Sie:

Die Versicherung kann nur vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reise-Antritt abgeschlossen werden. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss der Versicherung nur am Buchungstag selbst oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Beiträgen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden.

Besonderheiten bei der Jahres-Reiserücktritt plus und dem Travel-Jahres-Paket plus:

Bereits gebuchte Reisen sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reise-Antritt abgeschlossen wird. Liegen zwischen Reisebuchung und Reise-Antritt weniger als 30 Tage? Dann besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Versicherung am Tag der Buchung der Reise oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage abgeschlossen wird.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrags widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Alles Weitere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugeworfen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung AG

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
Andreas Kolb (Vorstandsvorsitzender), Katharina Jessel und Isabella Martorell Naß

Maximilianstr. 53, 80530 München,
Postanschrift 66087 Saarbrücken
E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen bei Versicherungen für eine Reise

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, sodass ein Betrag von 0 Euro anfällt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen bei Jahresversicherung

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360. Teil des vertraglich vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage, gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages

sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten

Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Welche Vertragssprache gilt?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht. Maßgebend für die Versicherungsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags ist die deutsche Sprache.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns e.V. nimmt die URV nicht teil.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Definitionen und Hinweise

Definition Paar/Familie/Objekt

Wer ist in der Paar-Versicherung mitversichert?

In der Paar-Versicherung sind Sie selbst und ein weiterer Erwachsener, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, versichert. Bei der Wahl der Versicherung ist das Alter der ältesten zu versichernden Person maßgeblich.

Wer ist in der Familien-Versicherung mitversichert?

1. In der Familien-Versicherung sind Sie selbst und maximal ein weiterer Erwachsener, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, versichert. Darüber hinaus können eigene Kinder in beliebiger Anzahl mitversichert werden. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten ebenfalls als eigene Kinder. Ansonsten sind maximal 6 Kinder versicherbar.
2. Die Möglichkeit, Kinder in der Familien-Versicherung mitzuversichern, endet am Tag vor dem 21. Geburtstag des Kindes.

3. Bei der Wahl der Versicherung ist das Alter der ältesten zu versichernden Person maßgeblich.

Was können Sie mit der Objekt-Versicherung versichern?

Mit der Objekt-Versicherung können Sie gebuchte Objekte wie z. B.:

- Ferienhäuser, -wohnungen
- Wohnmobile
- Mietwagen
- Hausboote
- gecharterte Yachten
- gebuchte Plätze in Autoreisezügen und auf Fähren

jeweils zum Gesamtreisepreis versichern.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist eine Reise, und ab wann gilt diese als angetreten?

1. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Sobald Sie die erste Teilleistung in Anspruch nehmen, gilt die Reise insgesamt als angetreten. Stornokosten für noch nicht in Anspruch genommene Bausteine werden nicht erstattet. Die Reise endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.
2. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen:
 - 2.1 **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in: die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
 - 2.2 **Schiffsreisen:** Einschiffung (Check-in im Hafen oder auf dem Schiff).
 - 2.3 **Busreisen:** Einstieg in den Bus.
 - 2.4 **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug.
 - 2.5 **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. Übernahme der Ferienwohnung).
 - 2.6 Gehört der Transfer zum versicherten Gesamtreisepreis (z. B. Rail & Fly)? Dann beginnt die

Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus. Erfolgt der Transfer mittels Flugzeug? Dann beginnt die Reise mit dem Check-in bzw. bei Vorab-Check-in: die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.

3. Sobald die Reise angetreten ist, endet der Versicherungsschutz aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. In diesem Fall können Sie nur Kosten aus dem Rückreise-Schutz geltend machen. Weitergehende Kosten können Sie nur dann geltend machen, wenn Sie über einen Reise-Abbruch-Schutz verfügen.

Was müssen Sie bei allen Schadensfällen beachten?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und diesen nachweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege) zu sichern.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)?

Tritt ein versichertes Ereignis ein, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und uns informieren. Der Abschluss des Versicherungsvertrags befreit Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung der Stornokosten an den Reiseveranstalter. Im Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird dieser von den erstattungsfähigen Stornokosten abgezogen.

Bei einer verspäteten Hinreise ersetzen wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Mehrkosten der Hinreise sowie den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort.

Dazu brauchen wir:

- **Buchungsunterlagen der Reise** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Versicherungsnachweis.**

- **Stornokostenrechnung** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objekts eine Bestätigung des Vermieters über eine evtl. Weitervermietung).
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Krankheits- und Behandlungsbeginn und ausführlicher Diagnose, bei Bedarf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung); bei Tod eine Sterbeurkunde.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie die Reise nicht planmäßig beenden können (Rückreise-Schutz)?

Bei einer außerplanmäßigen Rückreise aufgrund eines versicherten Ereignisses ersetzen wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Rückreisekosten. Zur Prüfung der Kostenübernahme brauchen wir folgende Unterlagen:

- **Buchungsunterlagen** der Reise mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Versicherungsnachweis**.
- **Nachweise** über zusätzliche Rückreisekosten.
- **Schadennachweis**, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Krankheits- und Behandlungsbeginn und ausführlicher Diagnose).

Was müssen Sie beachten, wenn Sie die Reise abbrechen/unterbrechen oder verlängern müssen (Reise-Abbruch-Schutz)?

Zur Prüfung der Kostenübernahme brauchen wir folgende Unterlagen:

- **Buchungsunterlagen der Reise** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Versicherungsnachweis**.
- **Nachweise** über:
 - die nicht genutzten Leistungen vor Ort.

- entstandene Mehrkosten eines verlängerten Aufenthalts.
- entstandene Nachreisekosten.

- **Schadennachweis**, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Krankheits- und Behandlungsbeginn und ausführlicher Diagnose).

Was müssen Sie beachten, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird?

Wird Ihr Gepäck beim Transport beschädigt oder kommt abhanden? Dann melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später, beispielsweise beim Auspacken fest? Dann müssen Sie den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich anzeigen und sich den Schaden bescheinigen lassen. Hierbei müssen Sie die jeweiligen Reklamationsfristen beachten. Zur Prüfung der Kostenübernahme brauchen wir folgende Unterlagen:

- **Buchungsunterlagen der Reise** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Versicherungsnachweis**.
- **Nachweise** über:
 - Reparaturkosten.
 - Anschaffungswert und Anschaffungszeitpunkt des Gepäcks.
 - Ersatzkäufe.
- **Schadennachweis**, z. B. Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens, Durchschrift des Polizeiprotokolls.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen während der Reise (Notfall-Service-Versicherung)?

Erkranken Sie während der Reise oder erleiden einen Unfall oder anderen Notfall? Und ist deswegen eine stationäre Behandlung oder ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport erforderlich? Dann wenden Sie sich bitte unverzüglich an unseren 24-Stunden-Notruf-Service: **+49 211 53 63-4 39**.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie im Ausland ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen (Auslandsreise-Krankenversicherung)?

Für die Erstattung der verauslagten Kosten brauchen wir: Originalrechnungen und/oder -rezepte.

Hinweis:

Die Originalrechnung muss enthalten:

- den Namen der behandelten Person.
- die Bezeichnung der Erkrankung.
- die Behandlungsdaten.
- die einzelnen ärztlichen Leistungen unter Nennung der hierfür veranschlagten Kosten.

Aus dem Rezept müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke hervorgehen.

Was müssen Sie bei einem Schadenfall in der URV-Kreditkarten plus Versicherung beachten?

Damit wir die Übernahme des Selbstbehalts prüfen können, brauchen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- **Abrechnung des Schadens**, aus der sich der Selbstbehalt ergibt.
- **Kopie der Buchungsunterlagen zur Reise** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Versicherungsnachweis.**
- **Kopie der Stornokostenrechnung.**

Möglichkeit der Aufstockung des Versicherungsschutzes in der Jahres-Reiserücktritt plus bzw. im Travel-Jahres-Paket plus

Haben Sie bereits eine Jahresversicherung bei uns abgeschlossen? Möchten Sie eine Reise buchen, die teurer als die vereinbarte Versicherungssumme in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist? Dann können Sie die Differenz durch einen Einmalschutz (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) ergänzen. Dabei darf der maximale Reisepreis 20.000 Euro nicht überschreiten.

Bedingungen für Versicherungen für eine Reise und für Jahresversicherungen der Union Reiseversicherung AG

Stand: 01.12.2021

Glossar

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung verstehen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Daher erklären wir bestimmte Fachbegriffe, die Sie in den Besonderen Bestimmungen finden können. Teilweise erläutern wir die Fachbegriffe auch durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

A

Abbruch der Reise

Die Reise gilt als abgebrochen, wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und die Heimreise antreten.

Angehörige

Als Angehörige gelten:

1. Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner, Ihr Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft.
2. Ihre Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Ein Nachweis über das bestehende Verwandtschaftsverhältnis ist zu erbringen.

Arbeitsplatzwechsel

Ein solcher liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Diese müssen zumindest auf die Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

B
Betreuungspersonen
Sind die Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen; Beispiel: Krankenpfleger.

E
Unerwartet schwere Erkrankung
Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung, wenn hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.
Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach

Reisebuchung gilt als unerwartet.

- Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
- Fall 3: Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert,
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.

Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz **vor Reise-Antritt** erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.

- Bei der Mutter der versicherten Person wird **nach Abschluss der Versicherung** und **nach Reisebuchung** eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. **Vor Reise-Antritt** kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde von einem Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ im Rahmen des Reise-Abbruch-Schutzes (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. **Während** der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird **während** der Reise eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. **Während** der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen und bricht die Reise vorzeitig ab.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor

Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

O

Objekt

Objekte sind z. B. Ferienhäuser, -wohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie gebuchte Plätze in Autoreisezügen und auf Fähren. Diese werden zum Gesamtpreis mit der Objekt-Versicherung versichert.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinentes oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest). Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

R

Reise-Antritt

Im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung im Einzelnen:

- **bei einer Flugreise:** mit dem Check-in (bzw. beim Vorab-Check-in mit der Sicherheitskontrolle

des Reisenden am Reisetag).

- **bei einer Schiffsreise:** mit dem Einchecken im Hafen oder auf dem Schiff.
- **bei einer Bahnreise:** mit dem Einsteigen in den Zug.
- **bei einer Autoreise:** mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen Pkw mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung bzw. Einchecken im Hotel.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. Rail&Fly) fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). Erfolgt der Transfer mittels Flugzeug? Dann beginnt die Reise mit dem Check-in bzw. bei Vorab-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.

Reisedauer

Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag, eine Reise vom 7. bis 12. (5 Nächte/6 Tage) beinhaltet demzufolge 6 Tage, die versichert werden müssen.

Risikopersonen

Risikopersonen sind:

1. Ihre Angehörigen, definiert als
 - 1.1 Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.
 - 1.2 Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel.
 - 1.3 Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin.
 - 1.4 Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister.
 - 1.5 Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
2. Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte.
3. Der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte einer versicherten mitreisenden Person.
4. Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Ange-

hörigen betreuen.

5. Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1.1) Risikopersonen.
6. Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als 6 Personen gilt: Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte und dessen Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

S

Schiffsreisen

Schiffsreisen sind Kreuzfahrten, Bootsanmietungen, Bootscharter, Segeltörns etc. Schiffsreisen sind über die normalen Versicherungen abschließbar. Eine gesonderte Versicherung für Schiffsreisen besteht nicht.

Schule/Universitäten

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierter Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Allgemeine Hochschulreife, Fachbezogene Hochschulreife; zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Stiefeltern

Von Stiefeltern im Sinne der Versicherungsbedingungen kann nur gesprochen werden, wenn zwischen der Stiefmutter/dem Stiefvater und dem Elternteil eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Stornokosten

Der Reisende hat die Möglichkeit, vom abgeschlossenen Reisevertrag durch eine Stornierung Abstand zu nehmen. Damit verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Als Ausgleich für diesen Nachteil kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, den Ersatz der sogenannten Stornokosten. Über die Höhe der Entschädigung erstellt der Reiseveranstalter/Vermieter eine entsprechende Stornokostenrechnung.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate.
Beispiel: Beginn 5. Juni 2018, 12 Uhr mittags; Ende 5. Juni 2019, 12 Uhr mittags.

Z

Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) einen entsprechender Betrag ab.

Allgemeine Bestimmungen (gültig für die von A – E genannten Versicherungen)

§ 1 Wer ist versichert?

Als versicherte Person besteht für Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsnachweis namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.

§ 2 Wer kann Versicherungsnehmer sein?

1. Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von höchstens 4 Monaten gilt: Versicherungsnehmer kann jeder sein, der seine vertragliche Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags in der Bundesrepublik Deutschland vornimmt.
3. Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Liegen diese nicht vor, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Zahlung des Beitrags nicht zustande.

§ 3 Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

1. Vom Versicherungsschutz umfasst sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel und/oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur solche Reisen vom Versicherungsschutz umfasst, bei denen die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort oder Ihrer Arbeitsstätte und dem Zielort mehr als 50 Kilometer beträgt.

4. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte sowie hauptberufliche Außendiensttätigkeiten gelten nicht als Reise.

§ 4 Wo besteht Versicherungsschutz?

1. Bei Abschluss der Versicherung für eine Reise:

Der Versicherungsschutz besteht weltweit für die jeweils versicherte Reise.

2. Bei Abschluss einer Jahresversicherung

Versichert sind beliebig viele Reisen weltweit, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres unternehmen.

§ 5 Bis zu welcher Summe können Reisen versichert werden?

1. Bei Abschluss der Versicherung für eine Reise:

versichern wir Reisen bis zu einem maximalen Reisepreis von 20.000 Euro.

2. Bei Abschluss einer Jahresversicherung:

2.1 versichern wir für Einzelpersonen Reisen bis zu einem maximalen Reisepreis von 10.000 Euro pro Person. Die Höhe richtet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme.

2.2 Für Paare und Familien versichern wir Reisen bis zu einem maximalen Reisepreis von 10.000 Euro für alle reisenden Personen zusammen. Die Höhe richtet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme.

2.3 Innerhalb der Familien-/Paar-Versicherung halbieren sich die Versicherungssummen für Reisen von allein reisenden Kindern und Erwachsenen. Die Höhe richtet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme.

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst dann, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig bezahlt haben.

1. Bei Abschluss der Versicherung für eine Reise:

1.1 beginnt der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Vertrags. Er endet mit dem Antritt der Reise.

1.2 beginnt der Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzübertritt ins Ausland. Der Versicherungsschutz endet mit der Grenzüberschreitung ins Inland. Spätestens nach 56 Tagen.

1.3 beginnt der Versicherungsschutz in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie die Reise beenden. Spätestens jedoch nach 56 Tagen.

1.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

1.5 Liegt ein Versicherungsfall vor, für den ein Leistungsanspruch in der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht? Und müssen Sie aufgrund des Versicherungsfalles länger behandelt werden, sodass eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz, bis Sie wieder transportfähig sind.

2. Bei Abschluss einer Jahresversicherung:

2.1 beginnt der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. **Bitte beachten Sie:** Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

2.2 beginnt der Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzübertritt ins Ausland. Er besteht für die ersten 56 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) jeder Auslandsreise, die innerhalb des Versicherungsjahres angetreten

wird. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz endet mit dem Grenzübertritt ins Inland, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. Der Versicherungsschutz von maximal 56 Tagen je Auslandsreise verlängert sich nicht, wenn während der Auslandsreise ein neues Versicherungsjahr beginnt.

- 2.3** beginnt der Versicherungsschutz in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Wenn Sie die Reise beenden, endet auch Ihr Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 2.4** Kann die Reise nicht wie geplant beendet werden? Weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich der vereinbarte Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus.
- 2.5** endet das Versicherungsjahr
 - 2.1.1 vor Antritt der Reise:** Dann besteht der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.
 - 2.1.2 während der Reise:** Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.
- 2.6** Haben Sie bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine Reise gebucht? Dann ist diese vom Versicherungsschutz umfasst, wenn Sie den Versicherungsvertrag spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise abschließen. Liegen zwischen Reisebuchung und Reise-Antritt weniger als 30 Tage? Dann besteht für diese Reise Versicherungsschutz, wenn Sie den Versicherungsvertrag am Tag der Buchung der Reise oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage abschließen.
- 2.7** Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland wegziehen oder versterben. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

§ 7 Was ist bei der Beitragszahlung der Versicherung für eine Reise zu beachten?

1. Wie können Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1** Sie können den Beitrag per Lastschriftverfahren bzw. Kreditkarte bezahlen. Hierzu geben Sie bitte Ihre vollständige Bankverbindung bzw. die erforderlichen Kreditkartendaten an und erteilen uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung oder der Kreditkartendaten teilen Sie uns bitte mit und sorgen für ausreichende Deckung des Kontos.
- 1.2** Bei Abschluss des Vertrags haben Sie auch die Möglichkeit, die Bankverbindung oder Kreditkartendaten einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Hierzu müssen Sie von dieser Person befugt sein.

2. Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- 2.1** Bei Lastschriftzahlung gilt: Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrags fällig.
- 2.2** Bei Kreditkartenzahlung gilt: Der einmalige Beitrag wird sofort nach Beginn des Versicherungsvertrags fällig.

3. Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- 3.1** Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung des Beitrags ist rechtzeitig, wenn dieser zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie oder der abweichende Beitragszahler einer berechtigten Einziehung widersprechen.
- 3.2** Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, erhalten Sie von uns ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Abbuchung zu ermöglichen. Kann die Abbuchung innerhalb dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

4. Was passiert, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- 4.1** Ist der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

- 4.2 Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.3 Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Kreditkarte machen. Auch eine nicht ausreichende Deckung haben Sie zu vertreten.
- 4.4 Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
- 4.5 Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 8 Was ist bei der Beitragszahlung der Jahresversicherung zu beachten?

1. Wie können Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1 Wir ziehen den Beitrag per Lastschrift von Ihrem Konto ein. Der Vertrag kommt nur zu stande, wenn Sie uns Ihre vollständige Bankverbindung angeben und das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Änderungen der Bankverbindung teilen Sie uns bitte mit und sorgen für ausreichende Deckung des Kontos.
- 1.2 Sie haben bei Abschluss des Vertrags auch die Möglichkeit, die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Hierzu müssen Sie von dieser Person befugt sein.

2. Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- 2.1 Bei Abschluss neuer Jahresverträge ist der Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen, nach Zugang des Versicherungsnachweises fällig.
- 2.2 Der Beitrag bei Verlängerung eines Jahresvertrags ist zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- 2.3 Die Zahlung des Beitrags ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie oder der abweichende Beitragszahler einer berechtigten Einziehung widersprechen.

- 2.4 Können wir den Beitrag nicht abbuchen und trifft Sie hieran kein Verschulden, so gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.

3. Was passiert, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- 3.1 Ist der erste Beitrag für einen neuen Jahresvertrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, solange die Zahlung nicht erfolgt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 3.2 Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrer Bankverbindung machen oder Ihr Konto keine ausreichende Deckung aufweist.
- 3.3 Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto.
- 3.4 Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

4. Was passiert, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- 4.1 Bei der Nichtzahlung von Beiträgen für weitere Versicherungsjahre kommt es auf Ihr Verschulden nicht an. Die Folgen der Nichtzahlung treten daher unabhängig davon ein, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- 4.2 Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 4.3 Kann der Beitrag innerhalb dieser Frist nicht abgebucht werden und tritt nach Ablauf der Frist ein Versicherungsfall ein, dann leisten wir nicht. Zudem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
- 4.4 Zahlen Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung,

besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Welchen Beitrag müssen Sie bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bezahlen?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 9 Wie lange läuft Ihr Vertrag bei Abschluss der Jahresversicherung? Wann können Sie diesen kündigen?

1. Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrags. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Versicherungsjahr. Es sei denn, er wird durch Sie oder uns spätestens einen Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt.
2. Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich. Sie können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 10 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch:
 - 1.1 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen.
 - 1.2 Streik oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
 - 1.3 Pandemien.
 - 1.4 Kernenergie.
 - 1.5 Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle, die bei Abschluss des Ver-

sicherungsvertrags und/oder Buchung der Reise bereits eingetreten waren.

3. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei und entsteht hierdurch ein Schaden, so besteht kein Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie aufgrund des Versicherungsfalls versuchen, uns in arglistiger Absicht zu täuschen.
5. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den Besonderen Bestimmungen genannten Ausschlüssen.

§ 11 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie und versicherte Personen müssen:
 - 1.1 alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - 1.2 uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - 1.3 das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darlegen.
 - 1.4 jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - 1.5 uns zudem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht ermöglichen.
2. Zum Nachweis müssen Sie Rechnungen und -belege im Original einreichen. Die behandelnden Ärzte sind bei Bedarf von der Schweigepflicht zu entbinden. Ist die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich? Dann ist die Entbindung von der Schweigepflicht für Sie verpflichtend.

§ 12 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die

Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

3. Außer im Falle der Arglist bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

§ 13 Wann erfolgt eine Erstattung (Zahlung)?

1. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Kosten für die Überweisung der Erstattung in das Ausland und für Übersetzungen können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden.
3. Kosten, die in Fremdwährung entstanden sind, werden in Euro erstattet. Hierbei wird der Wechselkurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, zugrunde gelegt. Als Tageskurs gilt der amtliche Devisenkurs. Es sei denn, Sie können uns durch Bankbelege nachweisen, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

§ 14 Was gilt, wenn Sie oder die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

1. Besteht im Versicherungsfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit der Schaden durch uns ersetzt wird. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
2. Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die Ersatzansprüche nach Ziffer 1 schriftlich an uns abzutreten.

§ 15 Wer zahlt, wenn Sie mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen haben?

Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer? Dann geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns an? Dann werden wir in Vorleistung treten und den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 16 Wann verjährt der Erstattungsanspruch?

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 17 In welcher Form müssen Willenserklärungen abgegeben werden?

1. Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Dies gilt sowohl für Sie als auch für uns.
2. Versicherungsvermittler sind nicht bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

§ 18 Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht gilt?

1. Wünschen Sie aus dem Versicherungsvertrag eine gerichtliche Klärung? So können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - 1.1 München.
 - 1.2 dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
2. Wünschen wir eine gerichtliche Klärung? Dann ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 19 Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns e.V. nimmt die URV nicht teil.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 20 Können wir die Versicherungsbedingungen, den Versicherungsumfang und die Beiträge bei der Jahresversicherung ändern?

1. Mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres können wir die Versicherungsbedingungen und den Versicherungsumfang ändern. Vorausgesetzt nach Vertragsschluss ändern sich vertragsrelevante Rahmenbedingungen (insbesondere durch Gesetzesänderungen); die keine Partei zu vertreten hat. Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen.
2. Wir können die Versicherungsbeiträge zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres ändern. Vorausgesetzt, der jährlich vorzunehmende Vergleich zwischen den erforderlichen und den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen ergibt eine Abweichung von mehr als 5 %. Wir führen die Neukalkulation der Beiträge nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durch.
3. Die Änderungen müssen wir Ihnen mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitteilen. Vom Zugang der Änderungsmitteilung an haben Sie einen Monat Zeit, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung greift zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird.

Besondere Bestimmungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können?

1. Wenn Sie Ihre Reise nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.
2. Um die unter Ziffer 1 genannte Leistung zu erhalten, müssen alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.1 Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - 2.2 Bei Abschluss der Versicherung war mit dem Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen.
 - 2.3 Das Ereignis ist während der Dauer des bestehenden Versicherungsschutzes eingetreten.
 - 2.4 Die Reise wurde storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - 2.5 Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen.

§ 2 Was ist bei einem verspäteten Reise-Antritt versichert?

1. Wird die Reise verspätet angetreten, weil:
 - 1.1 Sie selbst oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind, oder
 - 1.2 verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel¹ um mehr als zwei Stunden? Und versäumen Sie dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel?
 - 1.3 Dann erstatten wir Ihnen in beiden Fällen:

- die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - und den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort.
2. Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

¹ Die Begriffserläuterung finden Sie im Glossar.

§ 3 Was ist bei einer Umbuchung der Reise versichert?

Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

§ 4 Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

1. Haben Sie zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht? Und die Risikoperson storniert aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise? Sie entscheiden sich dennoch, die Reise alleine anzutreten? Dann erstatten wir Ihnen:
 - 1.1 den Einzelzimmerzuschlag sowie zusätzliche Umbuchungsgebühren oder
 - 1.2 die anteiligen Kosten der ausgefallenen Risikoperson für das Doppelzimmer.
2. Erstattet wird bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

§ 5 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig beenden oder verspätet zurückreisen (Rückreise-Schutz)?

1. Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich

gebuchten und versicherten Rückreise.

2. Um die unter Ziffer 1 genannten Leistungen zu erhalten, müssen alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
- 2.2 Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- 2.3 Sie beenden die Reise, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- 2.4 Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig zu beenden.

§ 6 Sind Vermittlungsentgelte versichert?

1. Versichert ist ein vertraglich vereinbartes und geschuldetes Vermittlungsentgelt, das für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets anfällt. Vorausgesetzt, das Vermittlungsentgelt wurde bereits bei der Reisebuchung vereinbart und ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Wir erstatten das Vermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
3. Die Erstattung ist für Reisepreise unter 350 Euro auf max. 35 Euro begrenzt. Ab 350 Euro ist die Erstattung auf 10 % des Reisepreises, max. 300 Euro begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reise-stornierung).

§ 7 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung, wenn hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist.
 - 1.1 Unerwartet ist jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung.

1.2 Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

1.3 Zudem ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert,
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.

1.4 Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reise-Antritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsver-

trag vor Buchung der Reise ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reise-Antritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde von einem Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

1.5 Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

2. Versicherte Ereignisse sind zudem:

- Tod.
- eine schwere Unfallverletzung.
- eine nach Versicherungsbeginn festgestellte Schwangerschaft.
- Schwangerschaftskomplikationen.
- Impfunverträglichkeit. Ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes sind nicht versichert.
- ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- Bruch von Prothesen.
- Lockerung implantierter Gelenke.
- eine unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
- ein erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern Ihre Anwesenheit oder die einer mit-

reisenden Risikoperson erforderlich ist, um den Schaden festzustellen. Der Schaden gilt als erheblich, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.

- die unerwartete betriebsbedingte Kündigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Voraussetzung ist: Sie selbst, eine versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson verliert dadurch ihren Arbeitsplatz. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbständigen.
- die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
- die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit. Voraussetzung ist: der versicherte Schüler ist bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet.
- ein Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn Sie die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht haben. Dabei muss das bisherige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens gilt nicht als Arbeitsplatzwechsel. Zudem ist erforderlich, dass die Reisezeit in die Probezeit, maximal in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
- konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Aufgrund der Kurzarbeit muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch um mindestens 35 % verringern. Zudem muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und Reisebeginn anmelden.
- die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule/Hochschule, um den

Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist: die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise statt.

- die Nichtversetzung eines Schülers.
- die Impfunverträglichkeit Ihres Hundes, wenn dieser zur Reise angemeldet war. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- Einreichen der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- eine gerichtliche Vorladung. Voraussetzung ist: das Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

§ 8 Wer sind Ihre Risikopersonen?

1. Risikopersonen sind

1.1 Ihre Angehörigen, definiert als

1.1.1 Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.

1.1.2 Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel.

1.1.3 Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin.

1.1.4 Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister.

1.1.5 Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

1.2 Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte.

1.3 der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte einer versicherten mitreisenden Person.

1.4 Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

- 1.5 Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1.1) Risikopersonen.
- 1.6 Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als sechs Personen gilt: Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte und dessen Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

§ 9 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 1. bei einer psychischen Reaktion:
 - 1.1 auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke im Zielgebiet.
 - 1.2 die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terroranschläge, Elementarereignisse, Krankheiten oder Seuchen im Zielgebiet.
- 2. beim Verlust von Prothesen aller Art.
- 3. für auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen.
- 4. für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 5. für Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 10 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

- 1. Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst gering zu halten. Sobald ein versichertes Ereignis eintritt, müssen Sie daher Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens bevor sich die Stornokosten erhöhen. In welcher Höhe Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses anfallen und wann sich diese erhöhen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (z. B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) oder den einzelvertraglichen Regelungen.

- 2. Bei verspätetem Antritt der Reise sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Buchungsstelle zu unterrichten. Nach der Art und Qualität der gebuchten Reise ist die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
- 3. Zur Bearbeitung des Versicherungsfalls müssen folgende Unterlagen bei uns eingereicht werden:
 - 3.1 Diese Unterlagen brauchen wir immer: Versicherungsnachweis, eine Kopie der kompletten Buchungsunterlagen, die Stornokostenrechnung des Leistungsträgers (z. B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft) im Original, den Nachweis über das Vermittlungsentgelt.
 - 3.2 Bei unerwartet schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impf-unverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken brauchen wir ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Psychische Erkrankungen sind durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - 3.3 Bei Tod brauchen wir eine Kopie der Sterbeurkunde.
 - 3.4 Bei einem Schaden am Eigentum sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie der Anzeige bei der Polizei) einzureichen.
 - 3.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.6 Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses: den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses: eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Meldung als arbeitssuchend sowie eine Kopie des Ausbildungsvertrags.
 - 3.8 Bei Kurzarbeit: eine Bestätigung des Arbeitgebers über Beginn und Dauer der Kurzarbeit sowie über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs.
 - 3.9 Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit im Falle der Stornierung eines Objekts.
 - 3.10 Zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft brauchen wir eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise, alternativ eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes.

3.11 Alle weiteren versicherten Ereignisse sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

- Wir können Sie bei Bedarf auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Zudem können wir Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

§ 11 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

- Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

§ 12 Besteht ein Selbstbehalt?

Wenn Sie eine Versicherung mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil der entstandenen Kosten selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 Euro je Person/je Objekt.

§ 13 Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme wählen?

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Reisepreis. Daher muss die Versicherungssumme dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Sind Kosten für im Reisepreis nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) mitversichert? Ja, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 14 Welche Folgen treten ein, wenn eine zu niedrige Versicherungssumme gewählt wird (Unterversicherung)?

Ist eine Ihrer Reisen teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme.

B. Reise-Abbruch-Schutz

§ 1 In welchen Fällen erfolgt eine Erstattung?

- Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.
- Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
- Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
- Wenn Sie die Reise wegen Feuer, Explosion oder Elementarereignissen am Urlaubsort nicht planmäßig beenden können.

§ 2 Was ist versichert, wenn die Reise abgebrochen oder außerplanmäßig beendet wird?

- Müssen Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen? Dann wird der anteilige Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort erstattet.
- Voraussetzungen für einen Anspruch auf die unter Ziffer 1. genannte Leistung sind:
 - Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.

- 2.4 Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

§ 3 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Müssen Sie die Reise unterbrechen? Weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einem versicherten Ereignis nach § 6 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten bis zum nächsten planmäßigen Zwischenziel, um wieder Anschluss an die Reisegruppe zu erhalten. Sie erhalten die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

§ 4 Was ist bei einem verlängerten Aufenthalt versichert?

1. Wird eine mitreisende Risikoperson wegen einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwartet schwereren Erkrankung über den gebuchten Rückreisetermin hinaus stationär behandelt? Und müssen Sie deshalb die Reise verlängern? Dann übernehmen wir die Hotelkosten bis maximal 3.000 Euro und längstens 14 Tage.
2. Fahrtkosten vom Hotel zum Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel sind nicht versichert.

§ 5 Was ist bei einem verlängerten Aufenthalt infolge von Feuer, Explosion oder Elementarereignissen am Urlaubsort versichert?

1. Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden? Weil Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort die Rückreise verhindern? Dann werden die Mehrkosten für:
 - 1.1 die verspätete Rückreise
 - 1.2 den verlängerten Aufenthalterstattet.
2. Insgesamt erstatten wir nicht mehr als 5.000 Euro.

§ 6 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung, wenn hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist.

1.1 Unerwartet ist jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung.

1.2 Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

1.3 Zudem ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert,
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.

1.4 Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.

- Bei der Mutter der versicherten Person wird während der Reise eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde von einem Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen und bricht die Reise vorzeitig ab.

1.5 Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.
2. Versicherte Ereignisse sind zudem:
- Tod.
 - eine schwere Unfallverletzung.
 - eine nach Versicherungsbeginn festgestellte Schwangerschaft.
 - Schwangerschaftskomplikationen.
 - Impfunverträglichkeit. Ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes sind nicht versichert.
 - ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Bruch von Prothesen.

- Lockerung implantierter Gelenke.
- eine unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
- ein erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson erforderlich ist, um den Schaden festzustellen. Der Schaden gilt als erheblich, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.

§ 7 Wer sind Ihre Risikopersonen?

Risikopersonen sind:

1. Ihre Angehörigen, definiert als
 - 1.1 Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.
 - 1.2 Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel.
 - 1.3 Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin.
 - 1.4 Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister.
 - 1.5 Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
2. Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte.
3. der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte einer versicherten mitreisenden Person.
4. Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
5. Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1) Risikopersonen.
6. Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als 6 Personen gilt:
Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte und dessen Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

§ 8 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

1. bei einer psychischen Reaktion:
 - 1.1 auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke im Zielgebiet.
 - 1.2 bei Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen im Zielgebiet.
2. beim Verlust von Prothesen aller Art.
3. für auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen.
4. für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
5. für Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 9 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Zur Bearbeitung des Versicherungsfalls reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein:
 - 1.1 Diese Unterlagen brauchen wir immer: Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Schadennachweise (z. B. Rechnungen), das ausgefüllte Schadensformular.
 - 1.2 bei unerwartet schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken: ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten eines Arztes am Urlaubsort.
 - 1.3 bei Tod: eine Kopie der Sterbeurkunde.
 - 1.4 bei einem Schaden am Eigentum: geeignete Nachweise (z. B. Kopie der Anzeige bei der Polizei).
 - 1.5 zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft: eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise, alternativ eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes.
 - 1.6 Alle weiteren versicherten Ereignisse sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 10 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

§ 11 Besteht ein Selbstbehalt?

Wenn Sie eine Versicherung mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil der entstandenen Kosten selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 Euro je Person/je Objekt.

§ 12 Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme wählen?

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Reisepreis. Daher muss die Versicherungssumme dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Sind Kosten für im Reisepreis nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) mitversichert? Ja, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 13 Welche Folgen treten ein, wenn eine zu niedrige Versicherungssumme gewählt wird (Unterversicherung)?

Ist eine Ihrer Reisen teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme.

C. Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr gesamtes Reisegepäck. Zum Reisegepäck zählen:

1. alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs.
2. Sportgeräte.
3. Geschenke.
4. Reiseandenken.
5. amtliche Ausweise.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Wir erstatten Ihnen die entstandenen Kosten, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch:
 - 1.1 die Straftat eines Dritten.
 - 1.2 Unfall eines Transportmittels (z.B. Verkehrsunfall).
 - 1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen.
2. Wir erstatten Ihnen die entstandenen Kosten, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
 - 2.1 eines Beförderungsunternehmens.
 - 2.2 eines Beherbergungsbetriebs.
 - 2.3 eines Gepäckträgers.
 - 2.4 einer Gepäckaufbewahrung.

§ 3 Was ist versichert, wenn Reisegepäck verspätet ankommt?

Verzögert sich die Beförderung Ihres Reisegepäcks und erreicht den Bestimmungsort erst einen Tag nach Ihnen? Dann erstatten wir die Auslagen für Ersatzkäufe bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortführen zu können.

§ 4 Was ist nicht versichert?

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - 1.1 Hörgeräte und Prothesen.
 - 1.2 Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör.
 - 1.3 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.
 - 1.4 Geld und Wertpapiere.
 - 1.5 Fahrkarten.
 - 1.6 Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweispapieren (§ 8 Ziffer 4).
 - 1.7 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind nicht versichert.
 - 1.8 Gegenstände, die nur zu beruflichen Zwecken mitgenommen werden.
 - 1.9 Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten und Fahrkarten.
 - 1.10 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert.
 - 1.11 Zahngold.
 - 1.12 EDV-Geräte und Software.
 - 1.13 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör, wenn Sie als Reisegepäck aufgegeben werden.
 - 1.14 Vermögensfolgeschäden.

2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - 2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
 - 2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
 - 2.3 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache entstehen.
 - 2.4 Schäden, die durch Abnutzung oder Verschleiß entstehen.
 - 2.5 Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
 - 2.6 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäckes aus einem abgestellten, nicht fest verschlossenen Kraftfahrzeug.
 - 2.7 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäckes aus einem an dem abgestellten Kraftfahrzeug angebrachten Behältnis, wenn das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - 2.8 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfest verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 5 Ist Ihr Reisegepäck versichert, wenn es sich in Kraftfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen befindet?

1. Befindet sich Ihr Reisegepäck in einem abgestellten Kraftfahrzeug/Anhängers/Wassersportfahrzeug? Dann ist es während der Reise versichert. Vorausgesetzt:
 - 1.1 Das Reisegepäck befindet sich nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum, bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste.
 - 1.2 Der Schaden tritt nachweislich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein.
 - 1.3 Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger war in einer abgeschlossenen Garage abgestellt. Nicht ausreichend sind Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen.

1.4 Der Schaden ist während einer Fahrtunterbrechung eingetreten. Diese darf nicht länger als 2 Stunden dauern.

2. Nicht versichert sind: Pelze, Schmucksachen und Kostbarkeiten, Software, Video- und Fotoapparate, Spielkonsolen, Handys und Smartphones jeweils mit Zubehör, sofern sie unbeaufsichtigt in Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wassersportfahrzeugen abgestellt sind.
3. Als beaufsichtigt gilt das zu sichernde Objekt nur dann, wenn Sie oder eine von Ihnen beauftragte Vertrauensperson ständig anwesend ist. Es genügt nicht, wenn ein zur allgemeinen Benutzung offen stehender Platz, Hafen oder Ähnliches bewacht wird.

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Während der vereinbarten Vertragslaufzeit beginnt der Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen aus der Wohnung entfernt werden, um alsbald die Reise anzutreten.
2. Der Versicherungsschutz endet,
 - 2.1 sobald die versicherten Sachen wieder in der Wohnung eintreffen.
 - 2.2 bei Auto-, und Motorradreisen bereits mit der Rückkehr. Auch dann, wenn das Reisegepäck nach der Ankunft nicht direkt entladen wird.
3. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb Ihres ständigen Wohnorts gelten nicht als Reisen.

§ 7 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden, wird beschädigt oder zerstört, dann erstatten wir:
 - 1.1 den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - 1.2 die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - 1.3 den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.

- 1.4 die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere.
- 2. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis zur maximalen Höhe der versicherten Summe:
 - 2.1 für Einzelreisende bis 2.000 Euro.
 - 2.2 für Familien/Paare bis 5.000 Euro.
- 3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden, wird beschädigt oder zerstört? Dann gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - 3.1 Pelze, Schmucksachen und Kostbarkeiten, Video- und Fotoapparate, Handys und Smartphones einschließlich Zubehör sind als mitgeführtes Reisegepäck insgesamt bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert. Vorausgesetzt:
 - 3.1.1 die Gegenstände werden von Ihnen bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt oder
 - 3.1.2 Sie führen die Gegenstände in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mit sich oder
 - 3.1.3 die Gegenstände werden von Ihnen in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder einer bewachten Garderobe untergebracht.
 - 3.2 für Brillen und Kontaktlinsen: 250 Euro.
 - 3.3 für Geschenke und Reiseandenken: 300 Euro.
 - 3.4 für Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Wellenbretter und Surfgeräte sowie Fahrräder, jeweils mit Zubehör: 500 Euro.
 - 3.5 für Musikinstrumente einschließlich Zubehör, wenn sie zu privaten Zwecken mitgeführt werden: 250 Euro.

§ 8 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

- 1. Sie sind verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern. Insbesondere müssen Sie Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt)

form- und fristgerecht geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen. Zudem sind unsere Weisungen zu beachten.

- 2. Sie sind verpflichtet, den Versicherungsnachweis, die Buchungsunterlagen, Schadennachweise (z. B. Rechnungen, Kaufbelege etc.) einzureichen.
- 3. Sie müssen strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) und Brandschäden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Die Anzeige lassen Sie sich bitte schriftlich bestätigen.
 - 3.1 Sie müssen uns und der zuständigen Polizeidienststelle eine Liste mit allen betroffenen Gegenständen übergeben. Darin müssen Sie Angaben zum Anschaffungszeitpunkt sowie zum Anschaffungspreis machen.
 - 3.2 Weichen die Listen voneinander ab? Dann besteht ein Entschädigungsanspruch nur für die versicherten Sachen, die gegenüber der Polizei als abhandengekommen oder beschädigt gemeldet wurden.
 - 3.3 Im Schadensfall müssen Sie das vollständige Polizeiprotokoll einreichen.
- 4. Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei einer der genannten Stellen zu melden:
 - 4.1 beim Beförderungsunternehmen.
 - 4.2 beim Beherbergungsbetrieb.
 - 4.3 bei der Gepäckaufbewahrung.
 Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Die Anzeige muss innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks erfolgen. Bitte lassen Sie sich den Schaden bescheinigen und reichen diese Bescheinigung als Nachweis bei uns ein.
- 5. Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Diese Bescheinigung müssen Sie als Nachweis bei uns einreichen. Haben Sie Ersatzkäufe getätigt? Dann brauchen wir hierfür die Rechnungen.

§ 9 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherten zu kürzen. Es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

D. Notfall-Service-Versicherung

§ 1 Was ist versichert?

1. Erkranken Sie während der Reise, erleiden einen Unfall oder versterben? Dann erbringen wir Service- und Beistandsleistungen.
2. Vorausgesetzt, Sie oder ein von Ihnen Beauftragter wendet sich bei Eintritt des versicherten Ereignisses an unseren weltweiten Notruf-Service.
3. Entstehen durch eine unterbliebene Benachrichtigung und Abstimmung Mehrkosten? Dann können wir diese abziehen.

§ 2 Sie möchten eine Auskunft zur ärztlichen Versorgung vor Ort oder brauchen im Ausland verschreibungspflichtige Arzneimittel?

1. Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich? Dann informieren wir über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung vor Ort. Soweit möglich, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Brauchen Sie krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel? Und

sind Ersatzpräparate nicht erhältlich? Dann übernehmen wir, in Absprache mit dem Hausarzt, den Versand der Präparate. Die Kosten des Arzneimittels werden nicht übernommen.

§ 3 Welche Hilfen gibt es, wenn eine stationäre Behandlung im Ausland erforderlich wird?

1. Über einen von uns beauftragten Arzt wird der Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus hergestellt. Falls es erforderlich ist, wird Ihr Hausarzt hinzugezogen. Während des Aufenthalts im Krankenhaus sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen.
2. Dauert der Aufenthalt im Krankenhaus voraussichtlich länger als 10 Tage? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert.
3. Wir geben gegenüber dem behandelnden Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 Euro ab. Zudem übernehmen wir die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir Kosten verauslagt haben, für die wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung zurückzahlen. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.

§ 4 Welche Hilfen gibt es, wenn eine stationäre Behandlung im Inland erforderlich wird?

Haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland? Und erkranken oder verunfallen Sie auf einer Reise innerhalb Deutschlands? Ein erforderlicher Krankenhausaufenthalt im Inland dauert voraussichtlich länger als 10 Tage? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für das Transportmittel bis zu 500 Euro. Für Übernachtungskosten erstatten wir die Kosten für zwei

Übernachtungen bis zu 50 Euro pro Übernachtung.

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir, wenn mitreisende Kinder nicht mehr betreut werden können?

1. Sie können aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod die Reise nicht planmäßig beenden? Dies hat zur Folge, dass minderjährige Kinder die Reise allein fortsetzen oder abbrechen müssen? Dann organisieren und bezahlen wir die Betreuung des minderjährigen Kindes.
2. Sie können minderjährige Kinder bis zu 15 Jahren aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der minderjährigen Kinder an den Wohnsitz im Heimatland. Zudem übernehmen wir die hierfür entstandenen Mehrkosten der Rückreise.

§ 6 Was wird bei einer Reise innerhalb Deutschlands im Todesfall erstattet?

1. Versterben Sie auf einer innerdeutschen Reise, organisieren wir auf Wunsch Ihrer Angehörigen die Überführung. Diese erfolgt an einen Bestattungsort innerhalb Deutschlands.
2. Alternativ wird die Bestattung vor Ort organisiert.
3. In beiden Fällen werden die Kosten für die Organisation übernommen.

§ 7 Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Erleiden Sie einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 5.000 Euro.

§ 8 Was ist bei Verlust von Reisedokumenten und Kreditkarten versichert?

1. Sie verlieren Ihre Reisedokumente aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen? Dann sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Bei Ausweispapieren übernehmen wir die im Ausland anfallenden amtlichen Gebühren.

2. Sie verlieren Ihre Kreditkarte durch Diebstahl, Raub oder sonstiges Abhandenkommen? Dann vermitteln wir den Kontakt zum Kreditkarteninstitut, um die Kreditkarte zu sperren.

§ 9 Was ist bei Strafverfolgungsmaßnahmen oder erforderlicher Kontaktaufnahme mit einer Behörde versichert?

1. Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht? Dann sind wir bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers behilflich.
2. Für anfallende Gerichts-, Anwalts- und/oder Dolmetscherkosten legen wir bis zu 2.500 Euro aus.
3. Werden Strafkautionen verlangt, legen wir hierfür bis zu 12.500 Euro aus.
4. Die ausgelegten Beträge müssen Sie uns unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht zurückbezahlen. Die Rückzahlung muss spätestens 3 Monate nach unserer Auszahlung an Sie erfolgen.
5. Erfordert eine Notlage die Kontaktaufnahme mit einer Behörde? Dann geben wir Auskunft zur Behördenzuständigkeit und zur Anschrift.

§ 10 Sind die Kosten der Rückbeförderung von Reisegepäck versichert?

Sind Sie aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung nicht selbst in der Lage, Ihr Gepäck mitzunehmen? Dann organisieren wir die Beförderung Ihres Reisegepäckes an Ihren Wohnort. Die hierfür anfallenden Kosten erstatten wir bis zu 100 Euro.

§ 11 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

1. wenn die Voraussetzungen des § 10 der Allgemeinen Bestimmungen vorliegen.
2. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden. Werden Sie von einem der genannten Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen. Vorausgesetzt, eine Leistung ist uns möglich.

§ 12 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

Tritt ein Versicherungsfall ein, müssen Sie bzw. im Todesfall Ihr Rechtsnachfolger sich sofort an den 24-Stunden-Notruf-Service wenden.

§ 13 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

E. Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

§ 2 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Wir leisten:
 - 1.1 wenn Sie im Ausland erkranken oder einen Unfall erleiden. Geleistet wird für die medizinisch notwendige Heilbehandlung.

1.2 wenn Sie in der Schwangerschaft wegen Komplikationen auf medizinisch notwendige Behandlungen angewiesen sind. Zu Komplikationen in der Schwangerschaft zählen:

- Frühgeburten
- notfallbedingte Schwangerschaftsabbrüche
- Fehlgeburten.

1.3 wenn Sie versterben oder einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport brauchen.

Alle vorgenannten Versicherungsfälle beginnen mit der Heilbehandlung und enden, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

2. Sie können unter den im Ausland zur Heilbehandlung zugelassenen:

- 2.1 Ärzten
 - 2.2 Zahnärzten
 - 2.3 Heilpraktikern
 - 2.4 Physiotherapeuten
 - 2.5 Chiropraktikern
 - 2.6 Osteopathen
 - 2.7 Psychotherapeuten oder psychologischen Psychotherapeuten
 - 2.8 Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- frei wählen.

3. Verordnete Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel werden unter den in § 4 genannten Voraussetzungen erstattet.

4. Bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung können Sie unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern frei wählen. Vorausgesetzt:

- Diese stehen unter ständiger ärztlicher Leitung,
- verfügen über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten,
- und führen Krankengeschichten.

§ 3 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland?

Übernommen werden die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Umfasst sind folgende Leistungen:

- 1.1 Beratungen und Behandlungen durch Ärzte und Zahnärzte.
- 1.2 Beratungen und Behandlungen durch Heilpraktiker, Osteopathen und Chiropraktiker.
- 1.3 Behandlungen im Krankenhaus, einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten.
- 1.4 Arznei- und Verbandmittel, soweit diese durch einen Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker verordnet werden. Nicht als Arzneimittel gelten Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
- 1.5 Durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Heilmittel. Dies umfasst Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen.
- 1.6 Durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Hilfsmittel (ohne Sehhilfen und Hörgeräte). Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig erforderlich werden.
- 1.7 Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie.
- 1.8 Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung. Bei stationärer Heilbehandlung eines minderjährigen Kindes werden zusätzlich die Kosten der Mitaufnahme einer Begleitperson erstattet.
- 1.9 Alternative Heilbehandlungen. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Leistung auf den Betrag zu kürzen, der bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- 1.10 Schmerzstillende Zahnbehandlungen durch Zahnärzte und die damit verbundenen notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Umfasst ist auch die Anfertigung von

provisorischem Zahnersatz sowie Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen. Nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays.

- 1.11 Behandlung von akuten Belastungsreaktionen durch Ärzte oder Psychotherapeuten zur Vermeidung von posttraumatischen Belastungsstörungen. Dies gilt, wenn es sich um die Folge eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Ereignisses (z. B. Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke oder Gewaltverbrechen) handelt. Erstattet werden 5 Sitzungen ohne vorherige Kostenzusage. Für die Kostenübernahme von weiteren Sitzungen ist die Kostenzusage durch uns oder den Notruf-Service erforderlich.

2. Bei einem Krankentransport im Ausland?

Müssen Sie im Ausland durch einen Rettungsdienst (z. B. Kranken-, Unfall-, Rettungswagen oder Rettungshubschrauber) in ein Krankenhaus transportiert werden? Dann übernehmen wir die entstandenen Kosten. Gleiches gilt für einen Transport zum nächsterreichbaren Notfallarzt nach einem Unfall oder im Notfall. Umfasst sind folgende Leistungen:

- 2.1 Ersttransport. Krankentransport durch Rettungsdienste zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
- 2.2 Verlegungstransport. Umfasst ist der Krankentransport durch Rettungsdienste zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- 2.3 Erfolgt der Transport nicht durch einen Rettungsdienst (z. B. Taxi), ist die Leistung auf einen Rechnungsbetrag von insgesamt 30 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

3. Bei einem Krankenrücktransport ins Inland?

Wir übernehmen die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport. Umfasst sind folgende Leistungen:

- 3.1 Der medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankenrücktransport. Ein solcher liegt beispielsweise dann vor, wenn:
 - eine stationäre Behandlung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert.

- die Kosten der Heilbehandlung im Ausland voraussichtlich die Kosten des Rücktransportes übersteigen würden.

Der Rücktransport muss aus dem Ausland nach Deutschland oder in das Staatsgebiet, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, erfolgen. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus:

- an Ihrem ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- des Staatsgebiets, in dem Sie einen Wohnsitz haben (im Falle des § 2 Ziffer der Allgemeinen Bestimmungen)

Zudem muss der Krankenrücktransport durch uns oder den Notruf-Service organisiert werden. Erfolgt dies nicht, so ist die Leistung auf die Kosten begrenzt, die auch bei der Organisation durch uns oder den Notruf-Service angefallen wären.

- 3.2** Kosten für eine Begleitperson. Dies gilt, wenn für den Krankenrücktransport eine Begleitung medizinisch sinnvoll ist.

4. Im Todesfall?

- 4.1** Versterben Sie während der Reise? Dann übernehmen wir die Kosten einer Bestattung im Ausland.
- 4.2** Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für eine Überführung an den vor Grenzübertritt ins Ausland letzten ständigen Wohnsitz.

5. Für entstandene Telefonkosten aus dem Ausland?

Ersetzt werden maximal 20 Euro je versicherte Person und Auslandsaufenthalt. Voraussetzung ist: es handelt sich nachweislich um Telefonkosten für Telefongespräche aus dem Ausland mit und oder mit dem von uns benannten Notruf-Service.

§ 4 Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

- 1.** Erleiden Sie einen Unfall? Und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir Ihnen die hierfür entstandenen Kosten. Maximal 2.500 Euro je versicherte Person und Versicherungsfall. Vorausgesetzt:
- 1.1** Es handelt sich um Kosten von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten und
- 1.2** unmittelbar an die Such-, Rettungs- oder Bergungsleistung schließt sich eine stationäre Behandlung an.

§ 5 Sind Betreuungskosten für mitreisende minderjährige Kinder versichert?

- 1.** Sie können minderjährige Kinder während der Reise nicht mehr betreuen? Dann erstatten wir Ihnen die Kosten für die Notfallbetreuung vor Ort. Vorausgesetzt:
- 1.1** Die mitreisenden minderjährigen Kinder sind bei uns auslandsreisekrankenversichert.
- 1.2** Sie werden stationär behandelt, zurücktransportiert oder sind verstorben. Bei einer stationären Behandlung muss der Krankenhausaufenthalt medizinisch notwendig sein. Zudem darf kein Versicherungsfall vorliegen, der nach § 8 nicht versichert ist.
- 1.3** Kein anderer Mitreisender kann die Kinder betreuen.
- 1.4** Die Kinderbetreuung wird durch den Notruf-Service organisiert.
- 2.** Erstattet werden die Kosten, die während Ihres Krankenhausaufenthaltes anfallen.
- 3.** Im Todesfall werden die Kosten bis zur Rückkehr der Kinder an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland übernommen. Zudem werden nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten der Kinder erstattet.

§ 6 Wann wird Krankenhaustagegeld gezahlt?

1. Werden die Kosten der stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger ganz oder teilweise übernommen? Dann erhalten Sie von uns, neben den gegebenenfalls verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten, ein Krankenhaustagegeld bis maximal 30 Euro. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung.
2. Möchten Sie von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro pro Tag.

§ 7 Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge? Dann kommen wir nur für die Aufwendungen, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben, auf. Ihre Ansprüche auf Krankenhaustagegeld bleiben jedoch bestehen.

§ 8 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

1. Heilbehandlungen, die alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
2. Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bereits vor Antritt der Reise diagnostiziert wurden und Ihnen bekannt war, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist. Zudem sind unerwartete Verschlechterungen des Gesundheitszustands bei chronischen Erkrankungen versichert.
3. Krankheiten, Unfälle und Unfallfolgen sowie Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder innere

Unruhen während eines Auslandsaufenthaltes verursacht worden sind. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des 7. Tages nach Bekanntgabe einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen kriegserischer Ereignisse oder innerer Unruhen. Dies gilt nicht, wenn eine Ausreise unverschuldet und nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Terroristische Anschläge und deren Folgen zählen nicht zu kriegserischen Ereignissen oder inneren Unruhen.

4. Behandlungen von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
5. Auf Vorsatz, Selbstmord oder Selbstmordversuch beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen.
6. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
7. Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Dies gilt nicht,
 - 7.1 wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung festgestellt und deswegen eine Heilbehandlung notwendig wird.
 - 7.2 wenn Sie während des vorübergehenden Aufenthaltes von einem Unfall betroffen sind und deshalb behandelt werden müssen.
8. Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden bedingungsgemäß erstattet.
9. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Die Behandlungen können unter den in § 3 Ziffer 1.11 genannten Voraussetzungen erstattet werden.
10. eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
11. Aufwendungen für Schwangerschaften, für Schwangerschaftsabbrüche, Entbindungen sowie für Wochenbettkrankungen und deren Folgen (bis auf die unter § 3 Ziffer 1.2 genannten Versicherungsfälle).

§ 9 Was müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie müssen Rechnungen im Original vorlegen. Reichen Sie Zweitschriften ein, so müssen diese einen Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers enthalten.
2. Wir können verlangen, dass Sie uns Beginn und Ende eines jeden Aufenthalts im Ausland nachweisen.
3. Sie müssen alles unterlassen, was die Genesung gefährdet.
4. Wir können verlangen, dass Sie sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
5. Alle Belege müssen enthalten:
 - 5.1 den Namen des Heilbehandlers.
 - 5.2 den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person.
 - 5.3 die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen).
 - 5.4 die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Daten zur Behandlung.
6. Aus den Rezepten müssen deutlich hervorgehen:
 - 6.1 die verordneten Medikamente.
 - 6.2 die Preise und der Quittungsvermerk.
7. Bei einer Zahnbehandlung müssen in den Belegen die behandelten Zähne und daran vorgenommene Behandlungen genannt werden.
8. Bei einem Krankenrücktransport müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung einreichen, die genaue Angaben zur Krankheitsbezeichnung enthält. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.
9. Sie möchten Überführungs- bzw. Bestattungskosten geltend machen? Dann müssen Sie die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einreichen.

§ 10 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

§ 11 Welche Assistance-Leistungen werden erbracht?

1. Im Bedarfsfall nennen wir Ihnen Ärzte und Krankenhäuser im Ausland.
2. Wir organisieren für Sie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport aus dem Ausland.
3. Wir organisieren für Sie die Notfallbetreuung von minderjährigen Kindern vor Ort.
4. Wir erteilen Ihnen auf Wunsch medizinische Auskünfte und Ratschläge vor und während Auslandsreisen.

Wird eine Krankenhausbehandlung oder ein Rücktransport erforderlich? Dann kümmern wir uns um die Kostenübernahme. Bitte informieren Sie vorher zeitnah unseren Notruf-Service. Unseren 24-Stunden-Notruf-Service erreichen Sie nahezu weltweit 7 Tage die Woche. Wählen Sie bitte: **+49 211 53 63-4 39 ²**

² gebührenpflichtig

Bedingungen für die URV-Kreditkarten plus Versicherung

Stand: 01.12.2021

§ 1 Wer ist versichert?

1. Als versicherte Person besteht für Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsnachweis namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Voraussetzung ist: für Sie besteht über eine Kreditkarte:
 - 1.1 eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und/oder
 - 1.2 eine Reise-Abbruch-Versicherung.Zudem muss im Schadensfall ein Selbstbehalt anfallen.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Sie den Beitrag für die URV-Kreditkarten plus Versicherung bezahlt haben.

§ 2 Was ist versichert?

Sie sind Inhaber einer Kreditkarte? Über diese Kreditkarte besteht Versicherungsschutz für eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und/oder eine Reise-Abbruch-Versicherung? Für beide Versicherungen ist ein Selbstbehalt vereinbart? Dann erstatten wir Ihnen den Selbstbehalt, wenn Sie Versicherungsleistungen aus der in der Kreditkarte integrierten Versicherung beziehen.

§ 3 Bis zu welcher Höhe wird der Selbstbehalt übernommen (Versicherungssumme)?

Der maximale Erstattungsbetrag liegt bei:

- 10.000 Euro für alle im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen zusammen je Reise.
- 2.000 Euro je versicherte Person und je Reise.

§ 4 Besteht ein Selbstbehalt?

Ein Selbstbehalt fällt nicht an.

§ 5 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden, für die der Kreditkarten-Versicherer keinen Versicherungsschutz gewährt.

§ 6 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

Zur Bearbeitung des Versicherungsfalls müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Abrechnung des Kreditkarten-Versicherers mit Ausweis des Selbstbezalts.
2. Versicherungsnachweis.
3. Kopie der kompletten Buchungsunterlagen.
4. Kopie der Stornokostenrechnung.
5. Zudem müssen Sie den Kartenanbieter und den Kartennamen angeben.

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung).

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer

Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Union Reiseversicherung AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Assistancegesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Union Reiseversicherung AG selbst (unter 1.) und,
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Union Reiseversicherung AG (unter 2.)

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Union Reiseversicherung AG

Ich willige ein, dass der Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Die Union Reiseversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Union Reiseversicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Union Reiseversicherung AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Union Reiseversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Union Reiseversicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Union Reiseversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Union Reiseversicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für den Versicherer erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.urv.de eingesehen oder bei der Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 844-75 55; E-Mail: reiseservice@urv.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Union Reiseversicherung AG Ihre Einwilligung.

2.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Union Reiseversicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Union Reiseversicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung den Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Union Reiseversicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Union Reiseversicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

2.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder

Übersicht Dienstleister

nach Ziff. 2.2 der Einwilligungserklärung

Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.

Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen • Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts • Bayerische Landesbrandversicherung AG • Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft • Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG • Bayerische Beamtenkrankenkasse AG • Union Krankenversicherung AG • Union Reiseversicherung AG • Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG • SAARLAND Feuerversicherung AG • SAARLAND Lebensversicherung AG	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z.B. • die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), • Post Ein- und -Ausgangsbearbeitung, • Bearbeitung von Kundenanfragen, • In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).

Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
• Feuerversicherung Berlin Brandenburg • Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG • Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) • Consal-Service-Gesellschaft GmbH	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z.B. • die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), • Post Ein- und -Ausgangsbearbeitung, • Bearbeitung von Kundenanfragen, • In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).
• Bavaria Versicherungs-Vermittlungs GmbH • Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH • Consal-Versicherungsdienste GmbH • Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH • Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH • Versicherungsservice MFA GmbH • S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH	Kunden- und Vertriebsmanagement
• Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH • VKBit Betrieb GmbH	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
• Combitel GmbH • Deutsche Assistance Service GmbH	Service-Center (z.B. für telefonische Auskünfte)

• MediRisk Bayern • Risk- und Rehamanagement	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
• Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
• Concentrix Services (Germany) GmbH	Policierung und Vertragsbearbeitung
• medizinische Gutachter • medizinische Berater	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
• Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
• Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
• ARVATO AG	Zulagenverwaltung und -abwicklung Riester Beitragsmeldungen
• Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung • General Reinsurance AG • Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG	Rückversicherung
• Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen

Externe Unternehmen	
• Info Partner KG • Creditreform • infoscore Consumer Data GmbH	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
• COMPASS Private Pflegeberatung GmbH • Deutsche Assistance Service GmbH • RehaAssist Deutschland GmbH • MD Medicus Assistance Service GmbH	Assistance-Leistungen
• ProTect Versicherung AG • Cardif Allgemeine Versicherung	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 01.01.2020 EU

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstr. 53

80530 München

E-Mail-Adresse: reiseservice@urv.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: **datenschutz@ukv.de**

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter **www.urv.de/datenschutz-downloads** abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter **www.urv.de/datenschutz-downloads** entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter **www.urv.de/datenschutz-downloads** entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter **www.urv.de/datenschutz-downloads** entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Steuerbefreite Prämienanteile (Auslandsreise-Krankenversicherungen) sowie steuerpflichtige Prämienanteile in Paketen

Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19 %. Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil in Paketen jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil ausgewiesen wird.

Travel-Paket ohne Selbstbehalt mit Reise-Abbruch-Schutz

Reisepreis in Euro	Einzelperson bis 64 Jahre				Einzelperson ab 65 Jahre			
	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 200,–	9,64	1,83	5,53	17,–	10,31	1,96	13,73	26,–
bis 400,–	18,30	3,48	9,22	31,–	19,42	3,69	22,89	46,–
bis 600,–	26,12	4,97	12,91	44,–	28,54	5,42	32,04	66,–
bis 800,–	34,79	6,61	16,60	58,–	36,81	6,99	41,20	85,–
bis 1.000,–	43,46	8,25	20,29	72,–	45,91	8,73	50,36	105,–
bis 1.200,–	51,15	9,72	22,13	83,–	53,84	10,23	54,93	119,–
bis 1.400,–	59,82	11,36	25,82	97,–	62,95	11,96	64,09	139,–
bis 1.600,–	67,64	12,85	29,51	110,–	72,06	13,70	73,24	159,–
bis 1.800,–	79,66	15,14	33,20	128,–	88,74	16,86	82,40	188,–
bis 2.000,–	87,36	16,60	35,04	139,–	97,49	18,53	86,98	203,–

Fortführung dieser Tabelle auf der folgenden Seite.

Travel-Paket ohne Selbstbehalt mit Reise-Abbruch-Schutz

Die Tabelle mit den Staffelungswerten bis zum Reisepreis bis 2.000 Euro befindet sich auf der vorherigen Seite.

Reisepreis in Euro	Einzelperson bis 64 Jahre				Einzelperson ab 65 Jahre			
	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 2.500,–	103,85	19,73	42,42	166,–	117,40	22,31	105,29	245,–
bis 3.000,–	125,38	23,82	49,80	199,–	141,51	26,89	123,60	292,–
bis 3.500,–	146,91	27,91	57,18	232,–	164,78	31,31	141,91	338,–
bis 4.000,–	169,42	32,18	66,40	268,–	190,08	36,12	164,80	391,–
bis 4.500,–	190,94	36,28	73,78	301,–	213,35	40,54	183,11	437,–
bis 5.000,–	212,61	40,39	83,00	336,–	238,66	45,34	206,00	490,–
bis 7.500,–	277,33	52,69	106,98	437,–	310,50	58,99	265,51	635,–
bis 10.000,–	385,25	73,19	147,56	606,–	431,75	82,03	366,22	880,–
bis 15.000,–	548,52	104,21	210,27	863,–	614,39	116,74	521,87	1.253,–
bis 20.000,–	765,19	145,39	291,42	1.202,–	856,06	162,65	723,29	1.742,–

Travel-Paket ohne Selbstbehalt mit Reise-Abbruch-Schutz

Reisepreis in Euro	Familie/Paar bis 64 Jahre				Familie/Paar ab 65 Jahre			
	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 200,–	10,58	2,02	10,40	23,–	12,21	2,32	27,47	42,–
bis 400,–	18,60	3,53	13,87	36,–	20,49	3,89	36,62	61,–
bis 600,–	29,98	5,69	20,33	56,–	29,60	5,62	45,78	81,–
bis 800,–	37,98	7,22	23,80	69,–	37,88	7,19	54,93	100,–
bis 1.000,–	46,84	8,89	27,27	83,–	46,99	8,92	64,09	120,–
bis 1.200,–	54,85	10,42	30,73	96,–	56,10	10,66	73,24	140,–
bis 1.400,–	60,34	11,46	31,20	103,–	64,37	12,23	82,40	159,–
bis 1.600,–	68,34	12,99	34,67	116,–	73,48	13,96	91,56	179,–
bis 1.800,–	80,56	15,31	38,13	134,–	91,84	17,45	100,71	210,–
bis 2.000,–	87,73	16,67	40,60	145,–	101,79	19,34	109,87	231,–
bis 2.500,–	103,30	19,63	44,07	167,–	120,15	22,83	119,02	262,–
bis 3.000,–	125,66	23,87	54,47	204,–	145,81	27,70	146,49	320,–
bis 3.500,–	146,72	27,88	61,40	236,–	169,91	32,29	164,80	367,–
bis 4.000,–	169,92	32,28	72,80	275,–	195,58	37,15	192,27	425,–
bis 4.500,–	190,98	36,29	79,73	307,–	219,68	41,74	210,58	472,–
bis 5.000,–	213,34	40,53	90,13	344,–	245,35	46,61	238,04	530,–
bis 7.500,–	277,81	52,79	114,40	445,–	318,38	60,49	302,13	681,–
bis 10.000,–	386,55	73,45	156,00	616,–	441,18	83,82	412,00	937,–
bis 15.000,–	548,40	104,20	218,40	871,–	626,22	118,98	576,80	1.322,–
bis 20.000,–	766,33	145,60	305,07	1.217,–	873,37	165,94	805,69	1.845,–

Travel-Paket mit Selbstbehalt mit Reise-Abbruch-Schutz

Reisepreis in Euro	Einzelperson bis 64 Jahre				Einzelperson ab 65 Jahre			
	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 200,–	8,80	1,67	5,53	16,–	9,47	1,80	13,73	25,–
bis 400,–	14,94	2,84	9,22	27,–	16,06	3,05	22,89	42,–
bis 600,–	21,08	4,01	12,91	38,–	22,66	4,30	32,04	59,–
bis 800,–	27,22	5,18	16,60	49,–	29,25	5,55	41,20	76,–
bis 1.000,–	33,37	6,34	20,29	60,–	35,83	6,81	50,36	93,–
bis 1.200,–	39,38	7,49	22,13	69,–	42,08	7,99	54,93	105,–
bis 1.400,–	45,53	8,65	25,82	80,–	48,67	9,24	64,09	122,–
bis 1.600,–	51,67	9,82	29,51	91,–	55,26	10,50	73,24	139,–
bis 1.800,–	61,18	11,62	33,20	106,–	70,25	13,35	82,40	166,–
bis 2.000,–	67,20	12,76	35,04	115,–	76,49	14,53	86,98	178,–
bis 2.500,–	79,48	15,10	42,42	137,–	93,03	17,68	105,29	216,–
bis 3.000,–	95,96	18,24	49,80	164,–	111,26	21,14	123,60	256,–
bis 3.500,–	111,62	21,20	57,18	190,–	129,49	24,60	141,91	296,–
bis 4.000,–	128,24	24,36	66,40	219,–	148,90	28,30	164,80	342,–
bis 4.500,–	143,88	27,34	73,78	245,–	167,14	31,75	183,11	382,–
bis 5.000,–	160,50	30,50	83,00	274,–	186,55	35,45	206,00	428,–
bis 7.500,–	209,26	39,76	106,98	356,–	242,43	46,06	265,51	554,–
bis 10.000,–	290,29	55,15	147,56	493,–	336,79	63,99	366,22	767,–
bis 15.000,–	412,38	78,35	210,27	701,–	478,26	90,87	521,87	1.091,–
bis 20.000,–	574,44	109,14	291,42	975,–	666,14	126,57	723,29	1.516,–

Travel-Paket mit Selbstbehalt mit Reise-Abbruch-Schutz

Reisepreis in Euro	Familie/Paar bis 64 Jahre				Familie/Paar ab 65 Jahre			
	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 200,–	8,90	1,70	10,40	21,–	10,53	2,00	27,47	40,–
bis 400,–	15,24	2,89	13,87	32,–	17,12	3,26	36,62	57,–
bis 600,–	24,10	4,57	20,33	49,–	23,71	4,51	45,78	74,–
bis 800,–	30,42	5,78	23,80	60,–	30,31	5,76	54,93	91,–
bis 1.000,–	36,75	6,98	27,27	71,–	36,90	7,01	64,09	108,–
bis 1.200,–	43,08	8,19	30,73	82,–	43,49	8,27	73,24	125,–
bis 1.400,–	46,05	8,75	31,20	86,–	50,08	9,52	82,40	142,–
bis 1.600,–	52,38	9,95	34,67	97,–	56,67	10,77	91,56	159,–
bis 1.800,–	62,08	11,79	38,13	112,–	73,35	13,94	100,71	188,–
bis 2.000,–	67,56	12,84	40,60	121,–	80,78	15,35	109,87	206,–
bis 2.500,–	78,93	15,00	44,07	138,–	95,78	18,20	119,02	233,–
bis 3.000,–	95,41	18,12	54,47	168,–	116,40	22,11	146,49	285,–
bis 3.500,–	111,43	21,17	61,40	194,–	134,62	25,58	164,80	325,–
bis 4.000,–	128,74	24,46	72,80	226,–	154,40	29,33	192,27	376,–
bis 4.500,–	144,76	27,51	79,73	252,–	173,46	32,96	210,58	417,–
bis 5.000,–	161,24	30,63	90,13	282,–	193,24	36,72	238,04	468,–
bis 7.500,–	209,75	39,85	114,40	364,–	250,31	47,56	302,13	600,–
bis 10.000,–	290,76	55,24	156,00	502,–	346,22	65,78	412,00	824,–
bis 15.000,–	413,11	78,49	218,40	710,–	490,08	93,12	576,80	1.160,–
bis 20.000,–	575,57	109,36	305,07	990,–	682,62	129,69	805,69	1.618,–

Travel-Jahres-Paket plus

Einzelperson bis 64 Jahre					Einzelperson ab 65 Jahre			
Reisepreis in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 1.500,–	48,91	9,30	21,79	80,–	94,19	17,90	65,91	178,–
bis 3.000,–	90,09	17,12	21,79	129,–	136,21	25,88	65,91	228,–
bis 4.500,–	136,31	25,90	21,79	184,–	200,07	38,02	65,91	304,–
bis 6.000,–	183,37	34,84	21,79	240,–	270,66	51,43	65,91	388,–
bis 7.500,–	232,11	44,10	21,79	298,–	342,93	65,16	65,91	474,–
bis 10.000,–	297,65	56,56	21,79	376,–	395,87	75,22	65,91	537,–

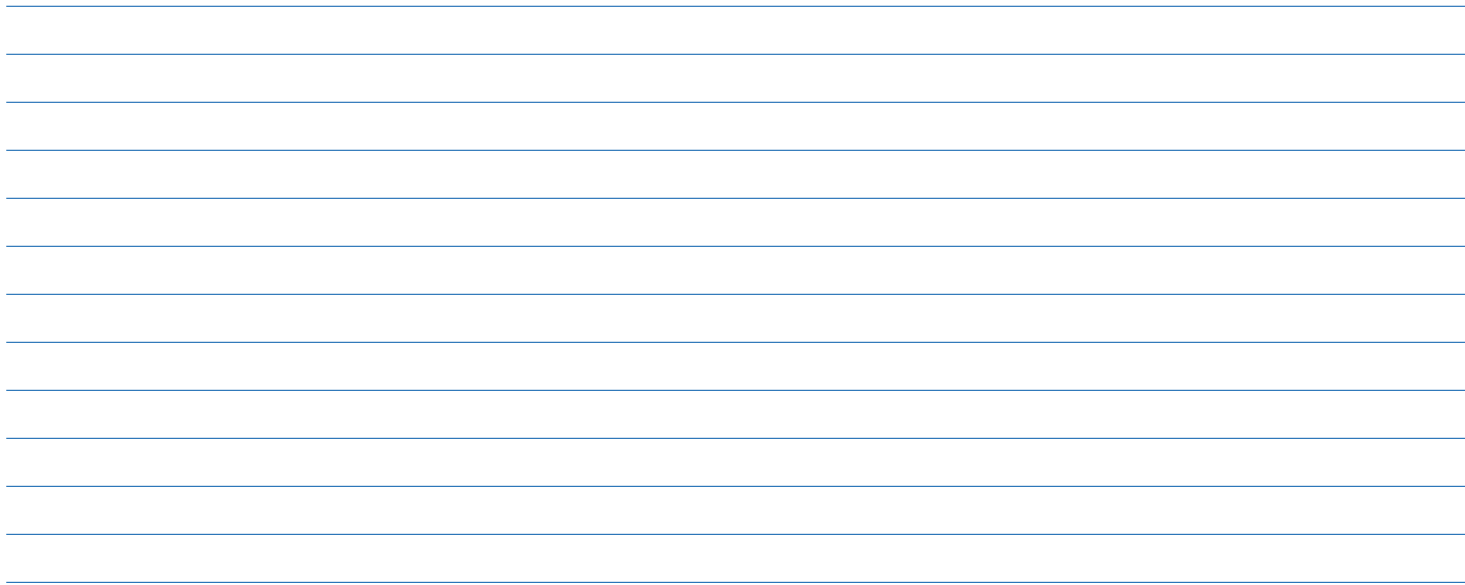
Familie/Paar bis 64 Jahre					Familie/Paar ab 65 Jahre			
Reisepreis in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 1.500,–	48,62	9,24	55,14	113,–	91,74	17,43	131,83	241,–
bis 3.000,–	88,96	16,90	55,14	161,–	132,92	25,25	131,83	290,–
bis 4.500,–	135,18	25,68	55,14	216,–	196,78	37,39	131,83	366,–
bis 6.000,–	182,24	34,62	55,14	272,–	268,21	50,96	131,83	451,–
bis 7.500,–	230,98	43,88	55,14	330,–	340,48	64,69	131,83	537,–
bis 10.000,–	296,52	56,34	55,14	408,–	392,58	74,59	131,83	599,–

Einzel-Reisekrankenschutz

Reisedauer in Tagen	Einzelperson bis 64 Jahre				Einzelperson ab 65 Jahre			
	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämien- anteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VerStG	Gesamtprämie in Euro
bis 5 Tage	1,76	0,33	12,91	15,–	4,17	0,79	32,04	37,–
bis 10 Tage	2,28	0,43	20,29	23,–	5,58	1,06	50,36	57,–
bis 17 Tage	3,77	0,72	29,51	34,–	8,20	1,56	73,24	83,–
bis 31 Tage	4,95	0,94	46,11	52,–	12,24	2,32	114,44	129,–
bis 45 Tage	13,63	2,59	73,78	90,–	32,68	6,21	183,11	222,–
bis 56 Tage	17,85	3,39	97,76	119,–	44,02	8,36	242,62	295,–

VSt.-Nr. URV: 802/V90802003296

Notizen



Unter **(06 81) 844-75 54** erhalten Sie
Auskunft zu folgenden Themen:

- ☑ Beratung durch medizinisch geschultes Personal, wenn die Reise krankheitsbedingt gefährdet ist,
- ☑ wenn aus einem anderen versicherten Grund die Reise gefährdet ist.

Anrufen, klären, Sicherheit haben.

URV – Wir machen es Ihnen leicht!